

Informationsblatt zur Anerkennung von Masterstudiengängen als Schwerpunkt am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Bremen

Die Anerkennung eines Masterstudiengangs als universitärer Schwerpunkt an der Universität Bremen ist prinzipiell möglich, wenn die Gleichwertigkeit des Masterprogramms mit einem an der Universität Bremen angebotenen Schwerpunkt vorliegt. Wichtig ist dabei, dass alle anzuerkennenden Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen demselben Schwerpunkt der Universität Bremen inhaltlich zugewiesen werden können. Die Schwerpunkte an der Universität Bremen sind derzeit:

- Grundlagen des Rechts
- Informations-, Gesundheits- und Medizinrecht
- Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht
- Arbeits- und Sozialrecht im internationalen und supranationalen Kontext
- Umweltrecht und öffentliches Wirtschaftsrecht
- Strafrecht und Kriminalpolitik in Europa

Alle Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen, die nach der Prüfungsordnung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen vom 26. Mai 2010 (PO Jura 2010) zu erbringen sind, müssen einzeln als gleichwertig anerkannt werden. Weitere Studienleistungen, die die PO Jura 2010 und die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Erste Juristische Prüfung – der Universität Bremen vom 8. Dezember 2010 (StudO Jura 2010) vorsehen, werden pauschal durch den bestandenen Masterabschluss anerkannt. Der universitäre Schwerpunkt an der Universität Bremen besteht aus 4 Prüfungsvorleistungen und 2 Prüfungsleistungen. Für jede dieser Leistungen muss im Masterstudium eine vergleichbare Leistung vorliegen, die anzuerkennen ist.

Die Prüfungsvorleistungen umfassen nach § 31 II PO Jura 2010 zwei Seminararbeiten (d.h. mündlicher Vortrag und Hausarbeit, § 31 II Nr. 1 und 2 PO Jura 2010) sowie zwei weitere Prüfungsleistung (egal in welcher Prüfungsform, § 31 II Nr. 3 und 4 PO Jura 2010). Die Prüfungsleistungen sind die Abschlussarbeit i.S.d. § 32 PO Jura 2010 und die mündliche Prüfung i.S.d. § 33 PO Jura 2010. Aus der Abschlussarbeit und der mündlichen Prüfung ergibt sich die Benotung der universitären Schwerpunktprüfung; die Prüfungsvorleistungen spielen hierfür keine Rolle. Bei der Benotung des Schwerpunkts geht die Abschlussarbeit mit 60 % und die mündliche Prüfung mit 40 % in die Note ein (§ 34 II PO Jura 2010). Für die Benotung des Schwerpunkts wird also nicht die Benotung des Masterabschlusses umgerechnet, sondern eine eigene Note aus den Notenumrechnungen der beiden anerkannten Prüfungsleistungen errechnet.

Um einen Masterabschluss insgesamt als Schwerpunktbereich anzuerkennen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Um die Prüfungsvorleistungen anzuerkennen zu können, müssen drei der Prüfungsleistungen aus dem Masterstudium sich inhaltlich einem der Schwerpunkte der Universität Bremen zu rechnen lassen (ein Seminarschein nach § 31 II Nr. 2 PO Jura 2010 und zwei weitere Prü-

fungsleistungen nach § 31 II Nr. 3 und 4 PO Jura 2010) sowie ein Seminarschein vorliegen, der sich dem Bereich „Grundlagen des Rechts“ zuordnen lässt (§ 31 II Nr. 1 PO Jura 2010).

2. Der Masterabschluss muss mit einer schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) enden, der mindestens 6 ECTS-CP zugewiesen sind.
3. Neben der schriftlichen Abschlussarbeit muss eine mündliche Abschlussprüfung abgelegt worden sein.
4. Um die Masterarbeit und mündliche Masterabschlussprüfung (oftmals Verteidigung der Masterarbeit oder Kolloquium) als Prüfungsleistungen des Schwerpunkts anerkennen zu können, müssen diese sich inhaltlich dem gleichen Schwerpunkt zuordnen lassen, dem auch die Prüfungsvorleistungen nach § 31 II Nr. 2-4 zugeordnet wurden.

Die Voraussetzungen der Anerkennung von Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen gelten unabhängig davon, an welcher Universität die Leistungen erbracht wurden. Um die Anrechnung zu beantragen, ist das Formular „Anrechnung von Prüfungsleistungen“ zu verwenden, das sich auf der Website des ZPA (www.uni-bremen.de/zpa) findet. Für das weitere Verfahren der Anrechnung folgen Sie bitte den Hinweisen, die im Formular enthalten sind. Hieraus können Sie auch die zuständigen Ansprechpartner in den einzelnen Verfahrensschritten entnehmen. Dem Formular ist ein formloses Schreiben beizufügen, in dem Sie angeben, für welchen der oben genannten Schwerpunkte die Anrechnung begehrt wird.

Sollten nicht alle Voraussetzungen erfüllt sein, können auch Teile des universitären Schwerpunkts anerkannt werden. Die fehlenden Prüfungs(vor)leistungen sind in diesem Falle nachzuholen.

Hinweis: Nach § 16 I Nr. 3 JAPG gilt als Voraussetzung für die Zulassung zur Pflichtfachprüfung: „die Immatrikulation im Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen in den zwei der Prüfung unmittelbar vorausgegangenen Semestern“. Sollten Sie also Ihren Masterabschluss nicht an der Universität Bremen absolviert haben, müssen Sie diese Frist bei Ihrer Planung beachten.